

OFFENER BRIEF

An den Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Hannover
Herrn Stefan Schostok
Rathaus
Trammplatz 2
30159 Hannover

Schostok-2017-02-10.docx

Hannover, 2017-02-10

Nachfrage zu Ihrem Antwortschreiben vom 29.11.2016
auf unsere Anfrage „Aktuelle Handhabung durch die Genehmigungsbehörde und Feuerwehr“, vom
28.10.2016.

Sehr geehrter Herr Schostok,

vielen Dank für Ihre Rückmeldung zu meiner Anfrage durch das Antwortschreiben von Herrn Stadtbaurat
Bodemann. Die zentralen, drängenden fachlichen Fragen blieben bedauerlicherweise weiter unbeantwortet,
auch stimme ich nicht in jedem Punkt mit Herrn Bodemann überein.

Besonders wichtig ist uns nun eine schnelle Klärung, da es sich bei unserem Anliegen eben nicht um einen
Einzelfall handelt, sondern um ein Strukturproblem – worunter viele Planer*innen, sowie Bauherren leiden.

Als Fallbeispiel für die Problematik kann der Fall TUT dienen, s. a. die 4- minütige Sendung aus der NDR-
Mediathek „Hallo- Niedersachsen“. Sie erläutert die angefragte Problematik anschaulich:

http://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/hallo_niedersachsen/Brandschutz-Vermieter-klagt-gegen-Bauamt,hallonds36358.html

Es geht hierbei insbesondere um die Frage nach der Sinnhaftigkeit zweiter Treppenanlagen unterhalb der
geregelt Sonderbauverordnungen. Hier beschreibt Niedersachsen mit der etwas unglücklich formulierten
Textpassage des §33 NBauO 2012 einen Sonderweg, der zusammen mit der unflexiblen Handhabung mehr
Schaden als Nutzen bringt, unnötige Kosten verursacht und das Bauen in Hannover unnötig erschwert. Die
bisher vorgetragenen Argumente der Berufsfeuerwehr Hannover überzeugen fachlich nicht. Alternative
Maßnahmen, wie z. B. die vorgetragene Frühalarmierung zur Verbesserung der Eigenrettungsrate, wurden
bislang stets ignoriert. Klärende Gespräche mit der Baubehörde finden bis zum heutigen Tage NICHT statt.

1. Wie ist es zu begründen, dass nicht wie vorgesehen die untere Bauaufsicht Anforderungen an
den vom Gesetzgeber festgelegten Sicherheitsstandard stellt, sondern die Feuerwehr, die in
vielen Fällen überzogene Anforderungen an den Brandschutz stellt?

Es ist eben nicht Ziel der LBO „Risiken immer weiter zu minimieren“, wie im Antwortschreiben
benannt, um einen Anspruch auf eine Genehmigung zu erlangen. Ferner widerspricht diese Hand-
habung dem RdErl. 36.11-13120 vom 07.03.2014 des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und
Sport [1].

2. Warum verweigert die untere Bauaufsicht in dieser Frage nachhaltig ihre in der Bauordnung
verankerte Beratungspflicht?

Die eindimensionale Bewertung durch die Feuerwehr bei gleichzeitiger Androhung der Ablehnung
des Bauantrages verhindert jegliche lösungsorientierte Diskussionen und sinnvolle Maßnahmen. Mit
etwas mehr Bürgernähe und Kooperationswillen könnten Sie das Prozessrisiko sicherlich minimieren
und das Problem schnell lösen.

Es bedarf nach wie vor der angeforderten dringenden Klärung, da nach einer BHG-Entscheidung das Haftungsrisiko auf den Planer übergeht, wenn er unkritisch überzogene Forderungen der Behörden übernimmt [2]! Um wieviel mehr haftet dann die fordernde Behörde?

Brandschutzplaner sind daher gut beraten, überzogene Anforderungen nicht als die ihren auszugeben, wirksame Alternativen zu benennen [3] und den Auftraggebern rechtliche Schritte überhaupt zu ermöglichen. Dieses „Ermöglichen“ gelang erstmalig mit dem Präzedenzfall TuT!

Aus o. g. Gründen empfinde ich, wie auch zahlreiche andere Kolleg*innen, die aktuelle Handhabung der Stadt Hannover mehr denn je als Nötigung und möchte diese umgehend abgestellt haben.

Eben weil sich seit Einführung der NBauO 2012 bis zum heutigen Tage keine Bereitschaft zu einem solchen Dialog erkennen ließ, bitte ich Sie, Herrn Schostok, um Hilfe bei der Initialisierung dieses längst überfälligen Dialogs. So könnte die Stadt Hannover ihrem Anspruch einer bürgernahen Verwaltung auch durch Taten gerecht werden.

Diese Problematik vor Gericht auszutragen halte ich zu diesem Zeitpunkt im Sinne aller für umständlich und unerfreulich. Ich müsste auf unterschiedlichen Rechtswegen gegen einzelne Personen vorgehen und der Vorwurf einer Nötigung ist kein Kavaliersdelikt.

Welche Argumente werden unserem Vorwurf an die „Vogel, friss oder stirb“-Vorgehensweise der unteren Bauaufsicht wohl entgegengestellt? Wie wird den fachlichen Argumenten begegnet?

Wir wissen es nicht, sind aber zu einem Erfahrungsaustausch bereit und freuen uns auf das nun anstehende Gespräch.

Zu diesem Dialog konnte ich folgende Experten hinzugewinnen:

- Herr Dittmar, Architekt, ehem. Staatliches Baumanagement Braunschweig
- Herr Dr. Breyer, Architekt, Leitender Baudirektor a.D. der Landeshauptstadt Hannover

Wir sind alle drei als Referenten in der Nds. Architektenkammer zum Thema vorbeugender Brandschutz tätig und daher mit den sich aus den aktuellen Missständen ergebenden Nöten (bis hin zur Wut und Ohnmachtsgefühlen) unserer Kollegen und Bauherren vertraut.

Wir sind alle drei sehr daran interessiert, diese Klärung außerhalb von Gerichts- und zeitkritischer Antragsverfahren unter Fachleuten in einem sachdienlichen Diskurs herbei zu führen.

Herr Dr. Breyer hat darüber hinaus bei der Berufsfeuerwehr Hannover einen hervorragenden Ruf und ist bereit, in der Sache vermittelnd tätig zu werden.

Parallel zu unserem Angebot laufen anhand dieses Präzedenzfalles TuT auf Bundes- und Universitätsebene Anfragen zur Lösung des identifizierten Missstandes. Dieses Thema findet zunehmend auch in der Öffentlichkeit und unter Kollegen Interesse (daher der „offene Brief“) und wird auch dort vorangetrieben.

Trotz aller Meinungsverschiedenheiten wünschen wir den Dialog und glauben, dass wir auf Sachebene mehr Gemeinsamkeiten zu wirtschaftlich vertretbaren (verhältnismäßigen) Lösungen als Trennendes finden.

Daher die Frage an Sie: Können Sie in dieser Frage vermitteln und wann kann das Gespräch stattfinden?

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Abraham

-Architekt –

Literatur:

[1] RdErl. 36.11-13120 vom 07.03.2014 des Nieders. Ministeriums für Inneres und Sport

[2] BGH Entscheidung vom 15.11.2012 „Unwirtschaftliche Brandschutzplanung führt zu Schadensersatz“

[3] Hinweis zur Prüfung und zum Anwendungsbereich des Verhältnismäßigkeitsprinzips -Übermaßverbot- vom 27.12.2013 von Klaus Grupp und Ulrich Stelkens